

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienstper E-Mail: v@bka.gv.at sowie
va8@bka.gv.at**GZ: BMASK-16010/0197-III/A/4/2011**

Wien, 23.09.2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006
geändert wird (BVerG-Novelle 2011)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 19. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011, zum Entwurf einer Bundesvergabegesetz-Novelle 2011 wie folgt Stellung:

Zu der im Begleitschreiben des Bundeskanzleramtes zur Diskussion gestellten Frage, ob gesetzliche Regelungen für den Fall vorgesehen werden sollen, dass der Auftraggeber in der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung eine längere als die gesetzlich vorgesehene Stillhaltefrist angegeben hat, ist anzuführen, dass sich die derzeit fixe und auch von den Parteien nicht verlängerbare Stillhaltefrist im Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) bewährt hat und aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht geändert werden braucht. Auch Regelungen, durch die Fristverletzungen sanktioniert werden oder flankierende Regelungen im Rechtsschutzbereich erscheinen nicht notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird das Folgende ausgeführt:

Zu Z 14 und Z 15 (§§ 37 und 38)

Der im Entwurf zu den §§ 37 und 38 BVergG 2006 angeführte Subschwellenwert von 60.000 € für die (einstufigen) Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung könnte angesichts des seit dem Jahre 2006 eingetretenen Geldwertverfalls und daher nominell steigender Auftragswerte mit 70.000 €, allenfalls mit 75.000 €, festgesetzt werden.

Die bisherige Möglichkeit, geistige Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen bis 62.500 € ohne wirtschaftlichen Wettbewerb zu vergeben, bleibt zwar erhalten; derartige Vergaben müssen aber gemäß § 38 Abs. 3 in der Fassung des Novellentwurfes innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Zuschlagserteilung im dafür vorgesehenen Publikationsorgan (derzeit im „Lieferanzeiger“) bekannt gemacht werden: Aus Kostengründen sollte statt einer Kundmachung im „Lieferanzeiger“ generell eine Kundmachung bloß auf der elektronischen Amtstafel des jeweiligen Auftraggebers erfolgen.

Zu Z 16 (§ 41):

Der vorliegende Novellentwurf übernimmt in § 41 Abs. 3 (wieder) die Textierung des Bundesvergabegesetzes 2002, dessen Bestimmungen über die Direktvergabe (im Gegensatz zu denjenigen des BVergG 2006) ausdrücklich die **Einholung von Angeboten** (und nicht nur von Preisauskünften) vorgesehen hatten.

Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, beseitigt mancherorts aufgetretene Rechtsunsicherheiten und steht im Einklang mit der Verwaltungspraxis vieler öffentlicher Auftraggeber (nicht zuletzt auch des Bundeskanzleramtes). Wie insbesondere auch aus den Erläuterungen zu Z 11 des Novellentwurfes hervorgeht, soll damit dem „Bestreben der Praxis“ Rechnung getragen werden, auch bei kleinen Aufträgen Vergleichsangebote einholen zu können, ohne damit ... ein förmliches Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Diese Gesetzänderung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte auch der für Direktvergaben geltende Subschwellenwert erhöht werden und zwar von 40.000 € auf 50.000 €.

Es entspricht nämlich nicht der realen Preisentwicklung, nach Jahren die Grenze für Direktvergaben wiederum auf 40.000 € zu senken. In den letzten Jahren sind auch die Preise von Anbietern geistiger Dienstleistungen (Studienautoren, Forscher etc.) gestiegen, teilweise auch deutlich höher als die Inflationsrate. Es wird nunmehr angeregt, durch eine Festsetzung der Direktvergabegrenze auf 50.000 € dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu Z 16 und 48 (§ 41 Abs. 1 und § 201 Abs. 1):

Schon derzeit kommen die §§ 84 und 241 BVergG 2006, nach denen der/die Auftraggeber/in in der Ausschreibung vorzusehen hat, dass Angebote die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften berücksichtigen müssen und dass sich der/die Bieter/in verpflichtet, bei einer Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten, im Fall zulässiger so genannter Direktvergaben nicht zur Anwendung (vgl. § 41 Abs. 1 und § 201 Abs. 1 BVergG 2006).

Der Entwurf weitet die Fälle der Nichtanwendbarkeit der §§ 84 und 241 BVergG 2006 allerdings aus, indem

1. der Entwurf den Schwellenwert für die Direktvergabe für die so genannten Sektorenauftraggeber/innen (3. Teil des BVergG 2006) von derzeit 100.000 € auf 150.000 € erhöht (siehe neuer § 201a BVergG 2006 i.d.F. des Entwurfs) und
2. der Entwurf die Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 1 bzw. des § 186 Abs. 1 BVergG 2006 zur Festlegung von Schwellenwerten (z.B. für Direktvergaben und für den sonstigen so genannten Unterschwellenbereich), die die gesetzlichen ersetzen, insoweit ausbaut, als eine Erhöhung der Schwellenwerte (also auch für Direktvergaben) per Verordnung künftig auch auf das „Interesse einer wirtschaftlicheren Vorgangsweise“ gestützt werden kann. Damit ermöglicht der Entwurf, dass die Ausweitung zulässiger Direktvergaben und damit die Möglichkeit, die §§ 84 und 241 BVergG 2006 nicht anzuwenden, auf rein wirtschaftliche Erwägungen gestützt werden kann.

Auch wenn sich möglicherweise diese Vermehrung der Fälle der Nichtanwendbarkeit der §§ 84 und 241 BVergG 2006 wegen Direktvergabe in der Praxis nicht besonders auswirkt, wird angeregt, in die Aufzählung des § 41 Abs. 1 (für öffentliche Auftraggeber/innen) bzw. des § 201 Abs. 1 BVergG 2006 (für die Sektorenauftraggeber/innen) ausdrücklich die §§ 84 und 241 BVergG 2006 als diejenigen Vorschriften des BVergG 2006 aufzunehmen, die auch bei Direktvergaben sinngemäß zur Anwendung kommen.

Nach den §§ 84 und 241 BVergG 2006 muss der Hinweis auf die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in die Ausschreibung aufgenommen werden. Bei Direktvergaben entfällt eine Ausschreibung. Deshalb wird eine sinngemäße Anwendung der §§ 84 und 241 BVergG 2006 bei Direktvergaben angeregt.

Dies stünde auch im Einklang zum Wortlaut des jeweiligen Abs. 1 der §§ 84 und 241 BVergG 2006, nach denen „bei allen in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren“ (zu diesen zählt aufgrund der Systematik des BVergG 2006 auch die Direktvergabe) Verpflichtungen aus den in den Abs. 1 der §§ 84 und 241 BVergG 2006 aufgezählten ILO-Übereinkommen einzuhalten sind.

Weiters sollten die Bestimmungen über die einzuhaltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen auch im neu geschaffenen Verfahren Direktvergabe nach vor-

heriger öffentlicher Markterkundung (§ 41a BVergG 2006) verankert werden. Schließlich wäre auch im Zusammenhang mit § 75 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (BVergGVS 2011) eine analoge Regelung zu treffen, weil unterschiedliche Rechtsfolgen in diesen beiden vergaberechtlichen Gesetzen wohl nicht begründbar wären.

Zu Z 17 (§ 41a):

Als Ersatz für die bisherigen Direktvergaben mit Auftragswerten zwischen 40.000 € und 100.000 € wird eine sogenannte Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung bis zur Grenze von 100.000 € eingeführt.

Das ist zwar eine weitgehend formfreie Vergabe, die Absicht des Auftraggebers muss aber im „Lieferanzeiger“ unter Angabe von Leistungsgegenstand und Leistungsfrist sowie einer Information über die Möglichkeiten zur Einholung näherer Auskünfte über den geplanten Verfahrensablauf kundgemacht werden. Nach der Vergabe ist der erteilte Auftrag innerhalb einer Frist von 20 Tagen im dafür bestimmten Publikationsorgan bekanntzumachen. Damit wird ein Mindestmaß an Transparenz in der öffentlichen Auftragsvergabe umgesetzt.

Im Vergleich zu den vor Inkrafttreten der Schwellenwertverordnung des Bundeskanzlers geltenden Gesetzesbestimmungen, welche grundsätzlich die Durchführung (formstrenger) Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich für Aufträge zwischen 40.000 € und 125.000 € normierten, bringt die Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung wesentliche Verfahrensvereinfachungen mit sich. Unter Berücksichtigung der Schwellenwertverordnung handelt es sich jedoch um eine spürbare Erhöhung des Verwaltungsaufwandes in der Durchführung einer Direktvergabe im Bereich zwischen 40.000 € und 100.000 €. So kann die Publikationsverpflichtung die Verfahrensdauer deutlich verlängern.

Mit Bezug auf die neu statuierten Bekanntmachungspflichten unter Z 15 und Z 17 könnte – um wenigstens die Kosten zu reduzieren - statt einer Kundmachung im „Lieferanzeiger“ (gemäß der derzeitigen Publikationsmedienverordnung, BGBl. II Nr. 300/2006) generell eine Kundmachung bloß auf der elektronischen Amtstafel des jeweiligen Auftraggebers erfolgen.

Zu Z 24 (§ 55):


Die verpflichtende Verwendung der Bezeichnungen und Klassen des CPV für unter-schwellige Vergabeverfahren wird für entbehrlich gehalten. Für die nicht immer leichte Zuordnung des Auftragsgegenstandes zur CPV-Nomenklatur wird auch in den Erläuterungen zum Novellentwurf kein stichhaltiger Grund angeführt. Bei Dienstleistungsaufträgen könnte eventuell die - ohne große Mühe ermittelbare - Dienstleistungskategorie gemäß den Anhängen III und IV zum BVergG 2006 angegeben werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	rwFHJeTAD391AMyfmIDlqT+AZSsFlamDK65o7P2F2NDTGTOATzX3a+J439/5ajZFj0FZGPS+asJFZyNdCHdO2FUzJq1tuCMGnpfgu+v6tfJZzGO6MmEV0avZBsXwm8zT4wijdKTVZeg0BnWXgJSBh/Afqn2qS5Z7YyauLeCTjwU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-23T14:43:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	